



**Fachbeitrag Artenschutz einschl.
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

**zum
Bebauungsplan Nr. 1.04/2
„GE Ruppichteroth-Nord/Ost“**

Stand: 16.09.2026

Auftraggeber: Rhein-Sieg-Abfallwirtschafts-GmbH
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Telefon: 02291 927803-0
E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW
Maria Otterbach, M. Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie
Claudia Mende, Geoinformation

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	4
3	Beschreibung des Plangebietes	6
4	Artenspektrum und Wirkfaktoren	8
5	Artenschutzfachliche Beurteilung des Planvorhabens gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz	9
6	Massnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	23
7	Fazit	23
8	Literatur- und Quellenverzeichnis	25

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Plangebiet, o.M. (Orthophoto, ABK @Geobasis NRW)	3
Abb. 2: Planung, o.M. (©HKS Siegen, 2025)	4
Abb. 3: Intensive Fettweide. Blick von Süden	6
Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)	11

ANHANG

Protokoll Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ruppichtheroth einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel des Planvorhabens ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für einen neuen Standort der RSAG sowie darüber hinaus weitere Gewerbeflächen und eine Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage an der „Nümbrechter Straße“ zu schaffen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichtheroth bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abb. 1: Plangebiet, o.M. (Orthophoto, ABK @Geobasis NRW)

Abbildung 2 zeigt die Planzeichnung des Bebauungsplans.

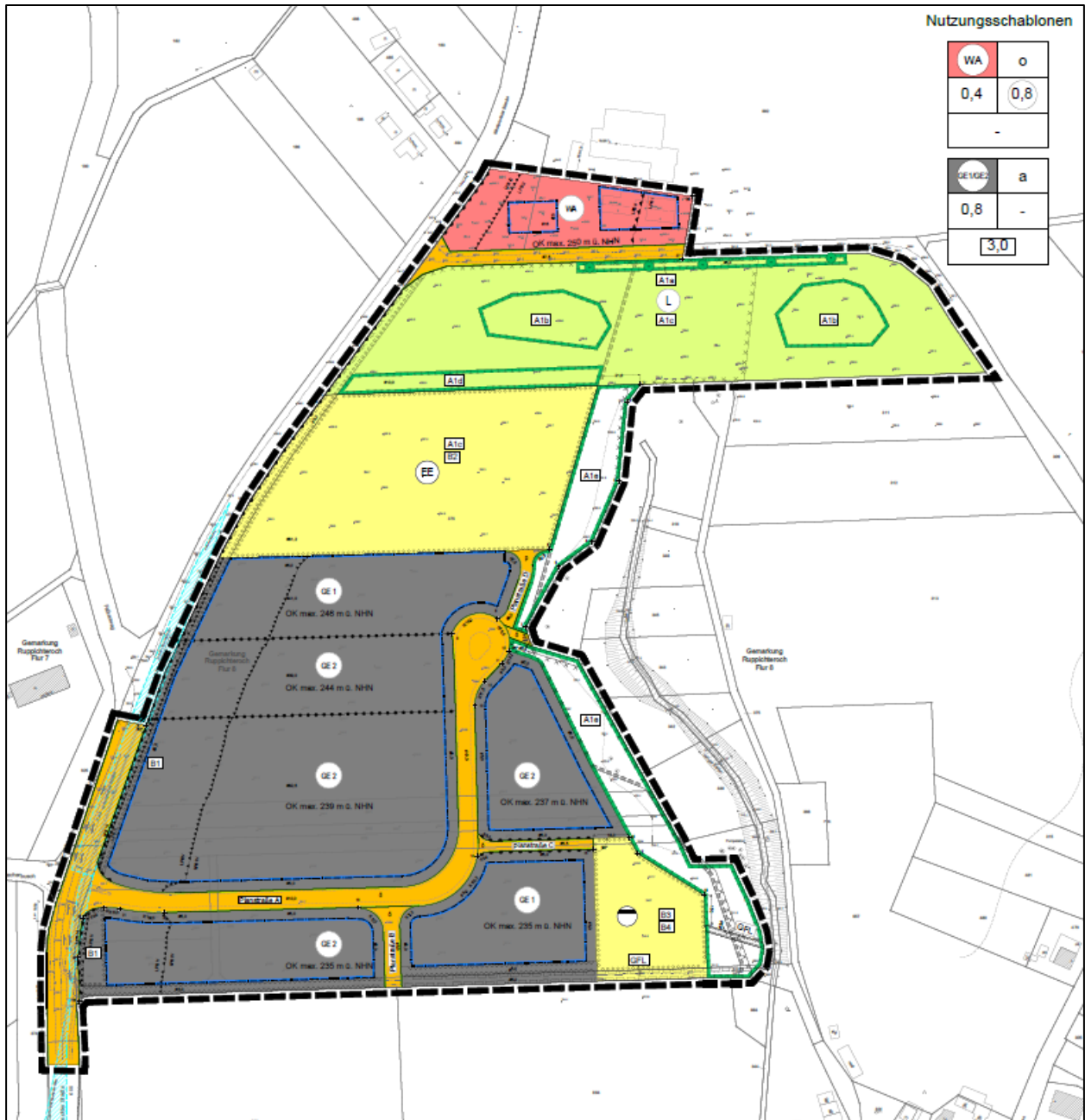


Abb. 2: Planung, o.M. (©HKS Siegen, 2025)

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten nicht von vornherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten.

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu

- verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verböten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadensgesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im Januar 2024 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt. Die Begehung des Geländes 10.05.2024.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet befindet sich nördlich von Ruppichterath und östlich der Nümbrechter Straße. Der ca. 99.250 m² große Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Ruppichterath, Flur 8, Flurstücke, 309 tlw. (Wegefläche), 323 tlw. (Wegefläche), 334 bis 336, 337 tlw., 339 bis 341, 376 tlw., 881 tlw. und 882 tlw.. Die Fläche wird derzeit als Grünland- und Ackerfläche genutzt. Am nördlichen Rand verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg. Daran schließt die Bebauung einer ehemaligen Hofstelle an. Im Westen stocken entlang der Nümbrechter Straße Obstbäume. Im Osten grenzt ein Laubwald an das Plangebiet der als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung erfasst ist. Hier ist als Schutzziel der Erhalt von Grünland und Waldbeständen, sowie der Erhalt der Bachtälchen mit ihren Fließgewässern und natürlichen Strukturen, Sicherung einer guten Wasserqualität und der Durchgängigkeit für Organismen beschrieben. Südlich des Plangebietes befindet sich eine intensiv genutzte Fettwiese. Das Untersuchungsgebiet liegt in Hanglage und fällt nach Südosten von ca. 241 m ü. NN auf ca. um 28 m auf ca. 210 m ü. NN ab.



Abb. 3: Intensive Fettwiese. Blick von Süden



Abb. 1: Ackerfläche, Blick von Süden



Abb. 2: Obstbaumreihe im Osten



Abb. 3: Obstbaum mit starkem Baumholz



Abb. 4: Waldrand im Südosten

Einen Großteil des Planungsgebietes nehmen Biotoptypen von geringer ökologischer Bedeutung ein (Fettwiese, Acker). Die Waldrandstrukturen im Osten des Plangebietes haben eine hohe ökologische Bedeutung. Die Wiese bietet geeignete Nahrungshabitate für planungsrelevante Arten. Der angrenzende Quellsiefen mit umgebenden Gehölzbestand gilt als potenzielles Bruthabitat planungsrelevanter Arten.

Durch das Vorhaben wird das gesamte Grundstück überplant, die vorhandenen Strukturen gehen vollständig verloren.

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 3 im Messtischblatt 5110 „Ruppichteroth“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Fettwiese
- Äcker
- Kleingehölze

Es liegen folgende Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, für das Plangebiet vor.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises werden die Arten Mittelspecht, Ringelnatter, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzspecht, Wasserramsel, Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Frühe Adonislibelle, Grasfrosch, Lachs und Äsche mit einem Vorkommen in der Umgebung aufgeführt. Die Biologische Station im Rhein-Sieg Kreis verweist auf das Vorkommen von Braunkehlchen, Schwarzspecht, Mittelspecht, Eisvogel, Rauchschwalbe, Schwarzstorch und Rotmilan in der Umgebung.

Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Verlust/ Versiegelung von einer Fettwiese und einem Acker
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Kleingehölze und Fettwiese, gebunden sind.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄß § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
Säugetiere								
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Äcker		keine Angaben	-	Die Fettwiese stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Die angrenzenden Gehölzstrukturen dienen ebenfalls als potentielles Nahrungshabitat. Tagesverstecke in Baumhöhlen oder Spalten sind nicht auszuschließen.	Die Fettwiese stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Von einer Störung der Tagesverstecke ist nicht auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Zwergfledermaus ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Zwergfledermaus nicht ein	Nein
		Fettwiese	(Na)					
		Kleingehölze	Na					
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Äcker		keine Angaben	-	Die Fettwiese stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Die angrenzenden Gehölzstrukturen dienen ebenfalls als potentielles Nahrungshabitat. Darüber hinaus sind Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen und Stammspalten nicht auszuschließen.	Die Fettwiese stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für das braune Langohr ist nicht auszuschließen, da es durch Licht- und Lärmmissionen zu Störungen im angrenzenden Gehölzbestand kommen kann, der sowohl als potenzielles Nahrungshabitat als auch als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt. Das Braune Langohr ist als nachtaktive Art sehr lichtempfindlich.	Ja
		Fettwiese	Na					
		Kleingehölze	FoRu, Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Äcker	(Na)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Die angrenzenden Gehölzbestände stellen ebenfalls ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Als Bruthabitat eignen sich erst Waldbestände ab einem Hektar. Der angrenzende Bestand ist von geringerer Größe.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bruthabitate finden sich innerhalb und direkt angrenzend an den Geltungsbereich nicht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Habichts ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die den Habicht nicht ein	Nein
		Fettwiese	(Na)					
		Kleingehölze	(FoRu), Na					
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Äcker	(Na)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Als Bruthabitat bevorzugt der Sperber Nadelbaumbestände. Neststandorte sind im angrenzenden Gehölzbestand jedoch nicht auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Der angrenzende Gehölzbestand bleibt erhalten. Von Störungen, die das potenzielle Bruthabitat beeinträchtigen könnten, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Sperbers ist nicht zu erwarten.	Nein
		Fettwiese	(Na)					
		Kleingehölze	(FoRu), Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sperber nicht ein	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Äcker	FoRu!	keine Angaben	-	Die landwirtschaftlich genutzte Offenlandfläche (Acker, Fettwiese) stellt eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Feldlerche dar.	Der Großteil der landwirtschaftlichen Offenlandfläche wird durch das Vorhaben überbaut. Der Verlust/ die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte und damit das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht auszuschließen.	Ja
		Fettwiese	FoRu!					
		Kleingehölze	-					
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Äcker	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Der angrenzende Gehölzbestand stellt ein potenzielles Bruthabitat dar.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Der angrenzende Gehölzbestand bleibt erhalten. Von Störungen, die das potenzielle Bruthabitat beeinträchtigen könnten, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Mäusebussards ist nicht zu erwarten. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Mäusebussard nicht zu erwarten.	Nein
		Fettwiese	Na					
		Kleingehölze	(FoRu)					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Äcker	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Der angrenzende Gehölzbestand stellt ein potenzielles Bruthabitat dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Der angrenzende Gehölzbestand bleibt erhalten. Von Störungen, die das potenzielle Bruthabitat beeinträchtigen könnten, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Bluthänflings ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Bluthänfling nicht ein	Nein
		Fettwiese						
		Kleingehölze	FoRu					
<i>Corvus frugales</i>	Saatkrähe	Äcker	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Der angrenzende Gehölzbestand stellt ein potenzielles Bruthabitat dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Der angrenzende Gehölzbestand bleibt erhalten. Von Störungen, die das potenzielle Bruthabitat beeinträchtigen könnten, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Saatkrähe ist nicht zu erwarten.	Nein
		Fettwiese	Na					
		Kleingehölze	(FoRu)					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaft- lich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
							Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Saatkrähe nicht ein	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Äcker	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich stellt ein potenzielles Nahrungs- habitat dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Mehlschwalbe ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Mehlschwalbe nicht ein	Nein
		Fettwiese	(Na)					
		Kleingehölze	-					
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Äcker		keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich so- wie der angrenzende Ge- hölzbestand stellt ein po- tenzielles Nahrungshabitat dar. Innerhalb des angrenzen- den Gehölzbestandes ist das Vorkommen von Spechthöhlen als Bruthabitate nicht auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. In den Gehölzbestand wird nicht eingegriffen. Von Störungen, die zur Beeinträchtigung der Habitatqualität des angrenzenden Gehölzbestandes führen, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Kleinspecht ist nicht zu erwarten.	Nein
		Fettwiese	(Na)					
		Kleingehölze	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Kleinspecht nicht ein	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Äcker	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Der angrenzende Gehölzbestand stellt ein potenzielles Bruthabitat dar.	Der Vorhabensbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Der angrenzende Gehölzbestand bleibt erhalten. Von Störungen, die das potenzielle Bruthabitat beeinträchtigen könnten, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Turmfalken ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Turmfalken nicht ein	Nein
		Fettwiese	Na					
		Kleingehölze	(FoRu)					
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Äcker	Na	Biologische Station: Nachweis im Umfeld		Der Vorhabensbereich gilt als potenzielles Nahrungshabitat.	Der Vorhabensbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Rauchschwalbe nicht ein.	Nein
		Fettwiese	Na					
		Kleingehölze	(Na)					
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Äcker		keine	-		Der Vorhabensbereich stellt kein	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Fettwiese	(Na)	Angaben		r Vorhabensbereich gilt als potenzielles Nahrungshabitat. Als Brutstätte bevorzugt der Neuntöter dichte Gebüschstrukturen mit dornenbewährten Sträuchern. Der Gehölzbestand bietet nicht die bevorzugten Habitatstrukturen für den Neuntöter.	essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Neuntöters ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Neuntöter nicht ein	
		Kleingehölze	FoRu!					
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Äcker	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Der angrenzende Gehölzbestand stellt ein potenzielles Bruthabitat dar.	Der Vorhabensbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Der angrenzende Gehölzbestand bleibt erhalten. Von Störungen, die das potenzielle Bruthabitat beeinträchtigen könnten, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Rotmilans ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Rotmilan nicht ein	Nein
		Fettwiese	Na					
		Kleingehölze	(FoRu)					
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Äcker	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar.	Der Vorhabensbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend	Nein
		Fettwiese	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaft- lich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
		Kleingehölze	(Na)			Der angrenzende Gehölz- bestand stellt ein potenzi- elles Bruthabitat dar.	Ausweichhabitate vorhanden sind. Der angrenzende Gehölzbe- stand bleibt erhalten. Von Stö- rungen, die das potenzielle Brut- habitat beeinträchtigen könnten, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Er- haltungszustands der lokalen Population des Feldsperlings ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Feldsperling nicht ein	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrot- schwanz	Äcker		keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich stellt ein potenzielles Nahrungs- habitat dar. Der angrenzende Gehölz- bestand stellt ein potenzi- elles Bruthabitat dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Der angrenzende Gehölzbe- stand bleibt erhalten. Von Stö- rungen, die das potenzielle Brut- habitat beeinträchtigen könnten, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Er- haltungszustands der lokalen Population des Gartenrot- schwanzes ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Gartenrotschwanz nicht ein	Nein
		Fettwiese	(Na)					
		Kleingehölze	FoRu					
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Äcker		keine	-	Der Vorhabenbereich		Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Fettwiese	(Na)	Angaben		sowie der angrenzende Gehölzbestand stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Innerhalb des angrenzenden Gehölzbestandes ist das Vorkommen von Spechthöhlen als Bruthabitate nicht auszuschließen.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. In den Gehölzbestand wird nicht eingegriffen. Von Störungen, die zur Beeinträchtigung der Habitatqualität des angrenzenden Gehölzbestandes führen, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Grauspecht ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Grauspecht nicht ein	
		Kleingehölze	-					
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Äcker	-			Die Waldschnepfe bevorzugt großflächige Laub- und Mischwaldbestände mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Der Gehölzbestand ist als Bruthabitat für die Waldschnepfe aufgrund seiner geringen Größe auszuschließen.	Es sind keine Habitate für die Waldschnepfe betroffen. Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Waldschnepfe ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Waldschnepfe nicht ein	Nein
		Fettwiese	-					
		Kleingehölze	(FoRu)					
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Äcker	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend	Nein
		Fettwiese	(Na)					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Kleingehölze	FoRu			Der angrenzende Gehölzbestand stellt ein potenzielles Bruthabitat dar.	Ausweichhabitate vorhanden sind. Der angrenzende Gehölzbestand bleibt erhalten. Von Störungen, die das potenzielle Bruthabitat beeinträchtigen könnten, wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Turteltaube ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Turteltaube nicht ein	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Äcker	(Na)	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Der angrenzende Gehölzbestand stellt ein potenzielles Bruthabitat dar. Der Waldkauz nutzt sowohl Baumhöhlen als auch Altnester anderer Vogelarten.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Waldkauz nicht auszuschließen, da es durch Licht- und Lärmimmissionen zu Störungen im angrenzenden Gehölzbestand kommen kann, der sowohl als potenzielles Nahrungshabitat als auch als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt. Der Waldkauz ist als nachtaktive Art sehr lichtempfindlich.	Ja
		Fettwiese	(Na)					
		Kleingehölze	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Äcker	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Stars ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Star nicht ein	Nein
		Fettwiese	Na					
		Kleingehölze	-					
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Äcker	Na	Brutnachweis am nördlichen und südlichen Ortsrand Köttingen (Auskunft von UNB RSK)	2016	Der Vorhabenbereich stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Schleiereule nicht auszuschließen, da es durch Licht- und Lärmimmissionen zu Störungen im angrenzenden Gehölzbestand kommen kann, der sowohl als potenzielles Nahrungshabitat als auch als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt. Die Schleiereule ist als nachtaktive Art sehr lichtempfindlich.	Ja
		Fettwiese	Na					
		Kleingehölze	Na					

¹ Datum der FIS-Abfrage: 07.03.2024 | MTB-Q: 5110-2

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 07.03.2024

³ Experten: Untere Naturschutzbehörde Rhein-Sieg-Kreis: Abfrage am 07.03.2024 | Datum der Antwort: 08.03.2024
Biostation Rhein-Sieg-Kreis: Abfrage am 07.03.2024 | Datum der Antwort: -

⁴ Datum der Geländebegehung: 10.05.2024

Erläuterung der Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Steinkauz

Es liegt ein Brutnachweis aus dem Jahr 1991 am Ortsrand von Köttingen für den Steinkauz vor. Der Nachweis wurde im Rahmen der Expertenabfrage von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein Sieg Kreises gemeldet.

Die Fettwiese stellt ein potenzielles Nahrungshabitat für den Steinkauz dar. Der angrenzende Gehölzbestand gilt als potenzielles Bruthabitat. Der Steinkauz nutzt sowohl Baumhöhlen als auch Höhlen und Nischen an Gebäuden als Nistplatz.

Der Vorhabensbereich stellt kein *essenzielles* Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind.

Da es sich beim Steinkauz um eine nachtaktive, lichtempfindliche Art handelt, ist eine Beeinträchtigung des Bruthabitats durch die Beleuchtung des geplanten Gewerbegebietes nicht auszuschließen. Somit ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszuschließen.

Feuersalamander

Der Feuersalamander gehört nicht zu den planungsrelevanten Arten in NRW. Seine Bestandszahlen gehen jedoch aufgrund einer Pilzkrankheit deutlich zurück.

Der Feuersalamander ist seit einigen Jahren stark von der sogenannten „Salamanderpest“ (*Batachochytrium salamandrivorans*) betroffen.

Um die Population der Feuersalamander zu schützen wird von der Unteren Naturschutzbehörde die Berücksichtigung des Feuersalamanders in der Artenschutzprüfung gefordert.

Der Lebensraum des Feuersalamanders sind feuchte Laubmischwälder der Mittelgebirge mit kühlen Quellbächen, Quelltümpeln und/oder quellwassergespeisten Kleingewässern. Der Gehölzbestand mit Quellsiefen im Osten des Geltungsbereiches gilt als potenzieller Lebensraum des Feuersalamanders.

Das Vorkommen der Art und somit eine Fortpflanzungsstätte des Feuersalamanders kann nicht ausgeschlossen werden. Um eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen, wird zunächst die Erfassung der Art empfohlen.

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, zum Erhalt oder zum Ausgleich werden auf Grundlage der vertiefenden Erfassungen konzipiert, wenn die Betroffenheit der Art abgeschätzt werden kann. Die Maßnahmen werden in einem gesonderten Dokument „Faunistischer Ergebnisbericht“ aufgeführt.

7 FAZIT

Für einige nachtaktive und damit lichtempfindliche Arten (Fledermausarten; Eulen) ist die Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit das Eintreten der Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht auszuschließen.

Des Weiteren ist das Vorkommen von Bruthabitaten der Feldlerche auf der

landwirtschaftlichen Offenlandfläche nicht auszuschließen. Hier ist das Eintreten der Verbots-
tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen

Zudem findet sich unmittelbar angrenzend an den Vorhabenbereich ein potenzielles Habitat
für den Feuersalamander. Auch hier ist eine Beeinträchtigung der Art nicht auszuschließen.

Es sind Erfassungen der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und des Feuersalamanders erforderlich.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Auftraggeber:

Rhein-Sieg-Abfallwirtschafts-GmbH
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg

Aufgestellt:

Waldbröl, den 16.09.2026

Aufgestellt:

Ruppichtheroth, den



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V., 2021: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D., 2010: UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 S.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

Verwendete Internetseiten:

<http://infos.api.naturschutzhinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, abgerufen am 07.03.2024.

<https://artenschutz.naturschutzhinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50103>, abgerufen am 07.03.2024.